

Kurztitel

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 296/1987 aufgehoben durch BGBI. Nr. 651/1994

§/Artikel/Anlage

§ 24

Inkrafttretensdatum

01.08.1987

Außerkrafttretensdatum

31.08.1994

Text**Urteilswirkung**

§ 24. Soweit durch rechtskräftiges Urteil ein Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten aberkannt wird, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zugunsten des Versicherten; wenn es zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherten ergeht, wirkt es auch zugunsten des Versicherers.